

digung der Sauerstoffaufnahme durch die Lungen. Daß diese fettigen Degenerationen zurückgehen können, beweist nicht nur der Tierversuch, es geht dies auch aus den Krankengeschichten hervor.

M. H.! Im vorliegenden habe ich Ihnen in aller Kürze über die toxikologische Wirkung des Phosgens berichtet; wenn es mir auch nirgends möglich war, den Gegenstand erschöpfend zu behandeln, so werden Sie doch den Eindruck gewonnen haben, daß diese Vergiftung praktisch wichtig und theoretisch nach den verschiedensten Seiten interessant ist.

Sie ist interessant für den Gewerbehygieniker ebenso wie für den Chirurgen wegen ihrer Beziehung zur Chloroformnarkose, sie ist in ihrem Symptomkomplex interessant für den internen Kliniker und schließlich für den pathologischen Anatomen, der die Veränderungen, die er im Körper findet, dazu benutzt, um zu erschließen, wie sie während des Verlaufes der Erkrankung sich entwickelt haben.

Der Gesichtspunkt, der für uns am nächsten liegt, ist der des Gewerbehygienikers. Der erste Schritt, der getan werden muß zur Bekämpfung von gewerblichen Vergiftungen und Erkrankungen, muß der sein, daß man diese Vergiftungen kennt, die Grenzen, innerhalb deren sie von vornherein möglich sind, die Erscheinungen, die sie machen. Vielfach bedurfte es eines großen Aufwandes von Erfahrungen, Ermittlungen und Versuchen, um darüber ins klare zu kommen; es sei nur an die chronische Bleivergiftung erinnert. In den letzten Wochen hat die weitsichtige Fürsorge der Direktion der Elberfelder Farbenfabriken eine Einrichtung getroffen, die unter Umständen praktisch wie theoretisch recht bedeutungsvoll werden kann, indem sie verfügte, daß alle Stoffe, welche künftig in die betriebsmäßige Herstellung übergehen, experimentell am Tiere auf ihre mögliche Schädlichkeit geprüft werden sollen. Dadurch ist es möglich, Schädigungen, welche dadurch zustande kommen können, daß man die giftigen Eigenschaften neuer Verbindungen nicht kennt, sehr einzuschränken, und so wäre zu wünschen, daß sich diese Einrichtung zum Wohle der Arbeiter und zum Nutzen der Fabrik entwickeln möge. [A. 146.]

Chemische Patente in der Praxis der Gerichte¹⁾.

Von Rechtsanwalt W. MEINHARDT I Berlin.

I.

Wenn wir in der Praxis der Gerichte von chemischen Patenten sprechen, so verstehen wir darunter sowohl diejenigen, welche die Herstellung eines neuen Stoffes oder die Herstellung eines an sich bekannten Stoffes auf einem neuen Wege zum Gegenstande haben, also auch diejenigen Patente, durch welche ein an sich bekannter Stoff, gleichgültig, wie er hergestellt ist, einem neuen Anwen-

dungsgebiet offenbart wird. Beiden Arten von Patenten ist im Gegensatz zu den mechanischen gemeinsam, daß ihr Wesen der direkten Betrachtung meistens vollkommen entzogen ist und sich nicht an einem Modell demonstrieren läßt (Klöp pel, Patent- und Gebrauchsmusterrecht, S. 33ff.).

Wie sehr auf der einen Seite bei der chemischen Erfindung der Denkprozeß noch nicht alles, der infolge des Denkprozesses angestellte Versuch vielmehr die chemische Erfindung erst ausmacht (C a r o Chemische Industrie 1879, 378), so nutzt andererseits dem Richter, der im Verletzungsprozeß in das Wesen der Erfindung und in das Wesen des angestrebten Verfahrens eindringen muß, eine Demonstration durch Versuche in der Regel nichts.

Den Chemiker kann der Richter nur dann verstehen, wenn letzterer in der Lage ist, sich in die Denk- und Ausdrucksweise des ersteren vollständig hineinzuleben; Modelle, Demonstrationen, die das Verständnis von Fall zu Fall vermitteln, sind als Hilfsmittel oftmals ausgeschlossen, und darum hat der Chemiker öfters als der Mechaniker — wie dies der verstorbene Direktor v. S c h ü t z so klar und trefflich ausgedrückt hat, „die unendliche Bitterkeit empfunden, daß er sich sagen mußte: Die Richter haben mich überhaupt nicht verstanden.“ Der Chemiker muß vielfach damit rechnen, daß das Urteil im Verletzungsprozeß mehr oder minder ein Zufallsprodukt sei, abhängig von der Ansicht des gerade vom Gericht zugezogenen Sachverständigen. (R a t h e n a u, Verhandlungen des 30. deutschen Juristentages I, 330).

Bei allen Prozessen, die chemische Patente zum Gegenstande haben, spielt daher die Auswahl des Gerichtes eine bedeutende Rolle. Darum dürften hier die neueren Entscheidungen interessieren, welche es ermöglichen, den Grundsatz: „Niemand soll seinem ordentlichen Richter entzogen werden“ in einem für die sachgemäße Behandlung der chemischen Patentprozesse günstigen Sinne zu beeinflussen.

Das Reichsgericht hat in der Plenarentscheidung der vereinigten Zivilsenate vom 18./10. 1909 den Grundsatz aufgestellt, daß die Schadenersatzklage aus Verletzungshandlungen erhoben werden kann bei jedem Gerichte, in dessen Bezirk eine Verletzungshandlung begangen ist, und zwar unbeschränkt und ohne Rücksicht darauf, ob die übrigen Einzelhandlungen im Bezirke dieses Gerichts begangen sind oder nicht.

Mit der Schadenersatzklage kann nun, wenigstens nach der ständigen nichtrevisiblen Praxis des Kammergerichts die Unterlassungsklage in demselben Gerichtsstande verbunden werden. So sind wir in der Lage, wenn wir einen Verletzer unseres Patents auf Unterlassung und Schadenersatz verklagen wollen, für den gesamten Anspruch eine Auswahl unter denjenigen Gerichten zu treffen, in deren Bezirke auch nur eine Verletzungshandlung begangen ist.

Auch hinsichtlich der Verfahrenspatente, also aller chemischen Patente im engeren Sinne entstehen keine Schwierigkeiten, da nach § 4 des Patentgesetzes das Verbotungsrecht sich auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Produkte bezieht, so daß z. B. eine im Süden domizilierende chemische Fabrik an jedem Landgericht

¹⁾ Vortrag gehalten auf der 23. Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker zu München am 20./5. 1910.

des Nordens verklagt werden kann, in dessen Bezirk sie das nach dem patentverletzenden Verfahren hergestellte Produkt versandt hat.

Zu bemerken ist hier noch, daß die Zuständigkeit nun nicht etwa von dem manchmal allerdings recht schwierigen Nachweis der wesentlichen oder grobfahrlässigen Patentverletzung abhängt, sondern, daß es genügt, die ja an sich zur schlüssigen Begründung des Schadenersatzanspruches rechtlich notwendige Behauptung aufzustellen, daß die Verletzung eine wesentliche oder grobfahrlässige sei. Das hat das Reichsgericht als Rechtsgrundsatz für Prozesse, bei welchen die Begründung des Anspruches mit der der Zuständigkeit zusammenfällt, entgegen abweichender Ansicht in der Literatur wiederholt ausgesprochen. Um solche Prozesse handelt es sich aber bei Ansprüchen aus Patenten auf Schadenersatz stets, so daß wir jetzt in der Tat für diese Prozesse den sog. „fliegenden Gerichtsstand“ haben, sofern die nach dem patentverletzenden Verfahren hergestellten Produkte in gewissem Umfange eine Verbreitung im Bezirke des deutschen Reiches, also dem Geltungsgebiet des deutschen Patentgesetzes erfahren haben.

II.

In der Praxis der Gerichte hat sich nun nach meiner Erfahrung gezeigt, daß die Neigung besteht, die chemischen Patente nach ganz besonderen rechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Man hat versucht, feste Grundsätze zu finden, nach denen man die Frage, ob ein chemisches Verfahren in den Schutzbereich eines Patentess fällt, beantworten wollte. Die Grundsätze wurden entnommen einmal rein chemischen Eigenarten, wie dem Analogieverfahren, den homologen Reihen bei bestimmten organischen Verbindungen, sodann aber auch den Feststellungen, die im Erteilungs- oder Nichtigkeitsverfahren zu treffen waren in bezug auf die Äquivalenz und den technischen Effekt. Ich erinnere hier an den in der Literatur behandelten Fall, in welchem ein Frankfurter Gericht den Grundsatz aufgestellt hat: „Ein Verfahren, welches nicht zum selben Ergebnis führt, wie das geschützte, fällt niemals unter das Patent“, mag es im übrigen dem geschützten noch so nahe stehen. (Markenschutz und Wettbewerb 1908/09, 186.) Die Erheblichkeit aller dieser Begriffe für die Rechtsfindung und für die Beantwortung der Frage der Patentverletzung ist natürlich nicht zu verkennen; grundsätzliche Bedeutung vermag ich ihnen aber nicht zuzubilligen.

Die allgemeinen Grundsätze, wie sie von der Wissenschaft und insbesondere von der Praxis des Reichsgerichts aufgestellt sind, sind für chemische Patente genau so anzuwenden, wie für mechanische. Bei der Ermittlung des Schutzzumfanges eines Patentess und der damit unlösbar zusammenhängenden Frage der Patentverletzung selbst mag die Analogie, die Äquivalenz, der technische Effekt eine große Bedeutung haben, eine Sonderstellung für chemische Patente ist aber nicht anzuerkennen.

Die Anschauung, die hier in der Praxis Platz gegriffen hat, beruht meines Erachtens darauf, daß man den Feststellungen bei der Erteilung des Patentess oder in der Nichtigkeitsinstanz zu große Bedeutung beilegt und dabei übersieht, daß die Er-

teilungsbehörde und der Nichtigkeitsrichter sich nur mit dem Gegenstände der Erfindung, der Verletzungsrichter dagegen mit dem Schutzzumfange zu befassen hat, und daß beides streng voneinander zu trennen ist.

Dieser scharfe Hinweis des Unterschiedes zwischen dem Gegenstände der Erfindung und dem Schutzzumfange hat gerade in jüngster Zeit in mannigfacher Hinsicht dazu beigetragen, die Bedeutung des Erteilungs- und Nichtigkeitsverfahrens für die Frage der Auslegung des Patentess, der Ermittlung seines Schutzzumfanges und damit der Patentverletzung selbst einschränkend abzugrenzen.

Ich will hier erinnern an die Arbeit Isaya aus dem Jahre 1909 (Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte 1909, 138), dessen Standpunkt inzwischen durch eine neuere Entscheidung des Reichsgerichts uneingeschränkte Zustimmung erfahren hat. Das Reichsgericht hat in seiner hochwichtigen Entscheidung vom 9./2. 1910 (Jur. Wochenschrift vom Jahre 1910, 37) über die Bedeutung des Patentanspruches folgendes erklärt:

„Der Patentanspruch hat in erster Linie den Zweck, den Gegenstand der Erfindung für den Techniker möglichst genau zu bezeichnen, nicht aber den daraus sich ergebenden Patentschutz nach allen Seiten genau abzugrenzen: In dieser Beziehung muß vielmehr manches der späteren Auslegung vorbehalten bleiben.“ Und weiter: „Die Rechtsprechung des Reichsgerichts befolgt schon lange den Grundsatz, daß der Anmelder im Zweifel den Schutz und nur den Schutz beanspruchen kann, der ihm nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung gebührt, ohne daß es — abgesehen von unzweideutig erklärtem Verzicht und absichtlich verfügten Einschränkungen — wesentlich darauf ankommt, ob ihm selbst oder der patenterteilenden Behörde dieser Stand der Technik vollständig bekannt war.“

Diese Grundsätze führen bei chemischen Patenten zu folgendem Ergebnis:

Es ist anerkanntes Rechts, daß ein Analogieverfahren an sich wegen seiner Äquivalenz nicht als Erfindung anzusehen ist, auch wenn es vorher noch niemals ausgeführt worden ist (Klöppel, S. 38). Zeigt aber der durch dieses Analogieverfahren gewonnene Stoff eine überraschende und nicht vorherzusehende Eigenschaft, so liegt eine Erfindung vor, wie seit der bekannten Kongorotentscheidung des Reichsgerichts als feststehende Praxis angesehen wird. Insoweit ist also die Äquivalenz trotz Analogie zu verneinen. Ersetzt man in einer an sich bekannten Kombination eine chemische Verbindung durch eine andere, und erzielt man dadurch eine über den Effekt der früheren Kombination hinausgehende Wirkung, so liegt, mag auch diese chemische Verbindung, das ist im Rahmen der Kombination das neue Element, dem bisher verwandten chemisch sehr nahe stehen, keine Äquivalenz, sondern eine Erfindung vor (Seligsohn, S. 52).

Es ist daher sehr wohl möglich und in der Praxis der chemischen Patente sogar außerordentlich häufig, daß zwei Patente nebeneinander bestehen, von welchen das eine die Kombination zweier Elemente, — Element natürlich im Sinne des Kombinationspatentess genommen — das andere die Kombination des einen Elementes mit den

nächsten Homologen des anderen zum Gegenstande hat, weil im Erteilungsverfahren mit Recht festgestellt werden konnte, daß das nach dem jüngeren Patent gewonnene Produkt eine überraschende und nicht vorherzusehende Eigenschaft hatte, so daß die Frage der Äquivalenz zu verneinen war.

Solche Feststellungen führen in der Regel im Verletzungsprozeß zu dem Einwande, daß ja bereits vom Patentamte, ja zuweilen auch vom Reichsgericht die Frage entschieden sei, daß die beiden, sich gegenüberstehenden Verfahren einander nicht äquivalent seien.

Greift dieser Einwand nun im Verletzungsprozeß durch? ist damit, wenn die Feststellung objektiv nicht zu beanstanden ist, bereits die Frage entschieden, ob die Ausübung des Verfahrens nach dem jüngeren Patent das ältere verletzt, oder kurz ausgedrückt, ob das jüngere vom älteren abhängig ist?

Nach meiner Ansicht ist der Einwand in dieser Form niemals beachtlich; die Feststellungen mögen für den technischen Tatbestand, den ja der Richter gleichfalls zu ermitteln und ev. durch Sachverständige festzustellen hat, von Bedeutung sein; seine Aufgabe in bezug auf die Abgrenzung der beiden Patente setzt aber hier erst ein.

Das Patentamt hat sich im Erteilungs- oder Nichtigkeitsverfahren nur mit dem Gegenstande des Patentes zu befassen gehabt, und insoweit ist die Äquivalenz wegen Vorhandenseins eines neuen technischen Effektes verneint worden. Auch der Verletzungsrichter wird bei abweichendem Verfahren — und um solche handelt es sich, wenn beide Verfahren Gegenstand eines Patentes sind —, stets zur Ermittlung des Schutzzumfanges und Beantwortung der Verletzungsfrage ohne den Begriff der Äquivalenz nicht auskommen, in ihr liegt, wie Kohler, Handbuch, S. 352 zutreffend sagt, der Kern des Patentrechts. Dieser Begriff der Äquivalenz deckt sich aber nicht mit demjenigen, welchen die Erteilungsbehörde oder der Nichtigkeitsrichter zu erörtern hatte, er geht vielmehr weiter.

Der Verletzungsrichter muß zuerst die Bedeutung des Patentes feststellen, er muß den Stand der Technik ermitteln und aus diesem feststellen, welcher Schutz dem Anmelder nach dem Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patentbesitzeres gebührt, natürlich unter Berücksichtigung unzweideutig erklärter Verzichtes und absichtlich verfügter Einschränkungen.

Ob das hinsichtlich des Standes der Technik beigebrachte Material der Erteilungsbehörde bekannt war oder nicht, ist für ihn völlig gleichgültig. Die früher vom Reichsgericht aufgestellte und in der Folgezeit vielfach bekämpfte Ansicht, nach welcher der Stand der Technik nur insoweit zu berücksichtigen ist, als anzunehmen war, daß er auch dem Patentamt bekannt war, kann jetzt als definitiv erledigt angesehen werden, nachdem derselbe Senat des Reichsgerichts in der oben von mir erwähnten Entscheidung seine Ansicht deutlich und klar im gegenteiligen Sinne ausgesprochen hat.

Stellt so der Verletzungsrichter fest, daß der Anmelder des älteren Patentbesitzeres der erste war, der die Verbindung der in den beiden Patenten beschriebenen Ausgangsprodukte zu dem erstrebten Zwecke, z. B. eine neue chemische Reaktion, offenbart hat,

so mag der spätere Anmelder im Wege des Analogieverfahrens, z. B. mit den nächsten Homologen der Ausgangsprodukte eine noch so überraschende Wirkung erzielen, mag das Patentamt für die Ermittlung des Gegenstandes der Erfindung Äquivalenz mit Recht verneint haben, die Verwendung dieser Homologen ist trotzdem eine Verwirklichung des im älteren Patent offenbarten Erfindungsgedankens. Denn der Schutzzumfang des älteren Patentbesitzeres, dessen Bedeutung und Wesen in der Auffindung nur eines Vertreters einer neuen Körperklasse besteht, erschöpft sich nicht in dem im Patent offenbarten Verfahren zur Herstellung dieses Körpers, sondern umfaßt die Verwendung von analogen Ausgangsprodukten auch dann, wenn das Ergebnis ein besseres oder schlechteres ist.

Das ältere Patent, welches zuerst die Verbindung der beiden Ausgangsprodukte offenbart, erstreckt seinen Schutz selbst dann auf alle weiteren Erfindungen und Verbesserungen, wenn nach seinem Verfahren ein brauchbares Resultat überhaupt nicht zu erzielen gewesen ist. Dieser Grundsatz ist gleichfalls vom Reichsgericht, allerdings im Anschluß an ein mechanisches Patent, in einem neueren, im 70. Bande der offiziellen Sammlung veröffentlichten Urteile ausgesprochen, in welchem es heißt:

„Selbst wenn man Unausführbarkeit im technischen Sinne unterstellt, so würde dann zwar, da mindestens eine mögliche Konstruktion Bedingung der Patenterteilung ist, das Patent zu Unrecht erteilt worden sein. Aber über diese Frage ist jetzt nicht mehr zu befinden. Das Patent ist erteilt und besteht zweifellos noch zurzeit in seinem ganzen Umfange weiter. Kein Grund besteht, diesem Patente die Tragweite abzusprechen, die ihm nach der Erteilung zukommt, bloß weil die Erteilung nicht hätte erfolgen sollen. Es ist nicht im mindesten widersprechend, dem Patente den ganzen über die beschriebene konkrete Ausgestaltung hinausreichenden Herrschaftsbezirk zu belassen, obgleich diese konkrete Ausgestaltung sich voraussetzungsmäßig als nicht ausführbar erwiesen hat. Der Erfindungsgedanke selbst wird dadurch nicht berührt. Die Ansicht der Revision, daß zwischen der unausführbaren Konstruktion des klägerischen Patentbesitzeres und einer ausführbaren Konstruktion keine Äquivalenz bestehen könne, ist, wenn sie in dem hier allein erheblichen Sinne verstanden wird, daß die ausführbare Konstruktion nicht in den durch das erteilte Patent geschützten Erfindungsgedanken eingreifen könne, offenbar unrichtig“ (S. 320).

Hier ist also einem Patente eine weitgehende grundsätzliche Bedeutung eingeräumt, obwohl es technisch unausführbar ist, so daß also von einem neuen technischen Effekt nicht gut die Rede sein kann.

Ergibt sich somit, daß ein Patent, dessen wirtschaftliche Bedeutung von unabschbarem Umfange sein mag, und das sogar auf dem fraglichen Industriegebiet eine förmliche Umwälzung hervorzurufen vermag, von einem anderen abhängig sein kann, so wird andererseits seine Bedeutung und sein Schutzzumfang nicht dadurch verkleinert, daß es in einer an sich bekannten Verbindung von Körpern oder Körpergruppen ein Ausgangsprodukt durch ein Analoges ersetzt.

Derjenige, der z. B. in der Homologenreihe der

organischen Verbindungen die Homologen so ausgewählt, daß derselbe technische Effekt erzielt wird, verletzt das Patent auch dann, wenn andere zur selben Homologenreihe gehörige chemische Verbindungen bereits früher als Ausgangsprodukte verwendet worden sind.

Ähnlich liegt die Sache bei den sog. Isomeren.

Der Chemiker weiß, daß chemische Verbindungen, die von völlig gleichen Ausgangsprodukten ausgehen, trotzdem eine völlig ungleiche Konstitution und demzufolge abweichende Eigenschaften aufweisen können. Gelingt es, ein an sich bekanntes Verfahren durch Erzielung einer bestimmten Konstitution so abzuändern, daß ein besonderer technischer Effekt erzielt wird, so hat das auf die Erzielung dieser Konstitution gerichtete Verfahren eine grundsätzliche Bedeutung, und alle Verfahren, welche diese Konstitution erzielen, mögen sie von demselben oder homologen oder anologen Ausgangsprodukten ausgehen, fallen in den Schutzbereich des auf diese Erfindung erteilten Patent.

Auch der Umstand, daß in bereits bekannten Verbindungen sich diese Konstitution nachträglich nachweisen läßt, ohne vorher erkannt zu sein, vermag den Schutzbereich des Patent nicht zu verkleinern.

Hier gilt der zunächst paradox klingende, aber vom Reichsgericht in ständiger Judikatur festgehaltene Grundsatz:

„Die Verneinung der Vorwegnahme, weil eine vorbekannte Konstruktion noch nicht die Erfindung, identisch oder in äquivalenter Form, enthalte, schließt nicht aus, daß diese Konstruktion doch, wenn sie mit dem erteilten Patente verglichen wird, in der geschützten Erfindung mit-enthalten und in diesem Sinne äquivalent ist.“ (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 15, 306.)

Ein an sich bekanntes chemisches Verfahren, von welchem sich nachträglich nachweisen läßt, daß Körper oder Körpergruppen in der von dem neuen Verfahren erstrebten Stellung, aber gleichzeitig Isomeren in anderer Stellung vorhanden sind, ist nicht in der Lage, die auf der Erkenntnis der Bedeutung der bestimmten Stellung für einen neuen technischen Effekt gerichtete Erfindung vorwegzunehmen. Denn sie offenbart nicht den Gegenstand der Erfindung, dagegen fällt sie trotz ihres Bekanntseins unter das für diese Erfindung erteilte Patent, wenn die Substituenten in der bestimmten Stellung gegenüber den anderen Isomeren derartig überwiegend sind, daß der technische Effekt, wenn auch in verschlechterter Weise, erreicht wird.

Bei Berücksichtigung der hier entwickelten Grundsätze wird man auch ohne weiteres der Entscheidung der Patentkammer des Landerichts I vom 23./4. 1907 (Patentblatt 14, 185) hinsichtlich der Verletzung des Ionenpatentes beitreten. Hier ist eine Verletzung dieses Patent angenommen durch Benutzung eines Teiles des geschützten zum gleichen Endprodukt führenden Verfahrens, und zwar lediglich aus dem Gesichtspunkte, weil dieser Teil als ein wesentlicher innerhalb des Gesamtverfahrens angesehen und in der Offenbarung dieses Teils mit die Bedeutung der Erfindung erblickt wurde. Demgegenüber ist mit Recht für unerheblich erklärt worden, daß dieser Teil erst beim Zwi-

schenprodukt einsetzt, und daß die Isolierung des Zwischenprodukts im Patent nicht nachgewiesen war.

Haben wir hiernach gesehen, daß Erfindungen mit ganz bedeutendem neuen technischen Effekt trotzdem von anderen abhängig sein können, so ist andererseits und wiederum mit Rücksicht auf den Stand der Technik der Fall möglich, daß zwei Erfindungen, die den gleichen Fortschritt aufweisen, nicht voneinander abhängig sind, obwohl sie, was ja immer der Fall sein muß, zeitlich auseinanderliegen.

Gehen nämlich diese beiden Erfindungen von demselben an sich bekannten Grundgedanken aus, bringen sie aber den Fortschritt auf verschiedenen Wegen, so kann von einer Abhängigkeit keine Rede sein.

Nehmen wir den Fall:

A. hat wiederholt den Versuch gemacht, einen Stoff durch Kondensierung zweier an sich bekannter Gruppen herzustellen, die Versuche haben aber zu einem praktischen Ergebnis nicht geführt.

A. hat infolgedessen ein Patent auf das Verfahren nicht erhalten können, die Versuche selbst sind aber beschrieben und deswegen Gemeingut der Technik.

B. ersetzt nun eine der beiden Gruppen durch ihre nächsten Homologen; er erzielt hierdurch einen neuen technischen Effekt und erhält selbstverständlich auf das Verfahren ein Patent.

C. hat gleichfalls den Versuch gemacht, den von A. vergeblich erstrebten Stoff durch die Kondensierung der beiden an sich bekannten Gruppen zu erreichen. Auch ihm ist es gelungen, aber nicht mittels Austausches der einen Gruppe durch ihr Homologes, sondern unter Beibehaltung der gleichen Ausgangsprodukte, nur mit Hinzufügung eines neuen Dritten.

Es hat also C. nach B., und zwar unter Verwendung von Ausgangsprodukten, die denen des B. gleich oder homolog sind, denselben technischen Effekt erzielt, auf welchem das Patent des B. beruht.

Trotzdem sind beide Patente voneinander nicht abhängig, weil der beiden übergeordnete Grundgedanke bei Anmeldung des ersten Patent bereits Gemeingut der Technik war, und beide von diesem Grundgedanken aus selbständige Wege zur Erzielung des gleichen Resultates eingeschlagen haben.

Hätte A. seine nicht patentfähige Erfindung nicht offenbart, wäre sie also zurzeit, als B. sein Patent anmeldete, noch nicht Gemeingut der Technik gewesen, so würde das Patent des B. nicht nur die Verwendung solcher Analogien als Ausgangsprodukt schützen, die ohne irgendwelchen Zusatz zu dem erstrebten Ergebnis führen, sondern auch solche, welche für diesen Zweck eines Zusatzes nach Maßgabe der Erfindung des C. bedürfen.

Da es nun auch im ersten Falle nach der erwähnten Entscheidung des R.-G. vom 9./2. 1910 gleichgültig ist, ob Anmelder und Erteilungsbehörde den Stand der Technik gekannt haben, so ersehen wir, daß trotz Gleichartigkeit der Ausgangsprodukte und trotz Vorliegens des gleichen neuen technischen Effektes für die Frage der Abhängigkeit, die gleichbedeutend mit dem Schutzbefugnisse des älteren Patent ist, im vorliegenden Falle allein entscheidend ist der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung dieses Patent.

Die neueste Praxis des R.-G. bringt somit die

schon im Jahre 1900 von Kohler aufgestellte Theorie von der Genealogie der Erfindung zur Geltung, sie weicht allerdings insoweit von Kohler ab, als dieser die Beachtlichkeit eines unausführbaren, von ihm „unwirksam“ genannten Patentess überhaupt verneint.

Wir haben es also insbesondere bei chemischen Patenten im Erteilungs- und Nichtigkeitsverfahren mit anderen Begriffen der Äquivalenz zu tun als im Verletzungsverfahren, und darum reichen die im ersteren gemachten Feststellungen über das Nichtvorliegen der Äquivalenz niemals aus, um zu einer richtigen Entscheidung über den Schutzzumfang des Patentess und der Verletzungsfrage zu gelangen (ebenso Ephraim, Deutsches Patentrecht für Chemiker Nr. 636, 380). Erwägt man, daß in der chemischen Wissenschaft der Begriff Äquivalenz noch seine besondere Bedeutung hat, so haben wir es bei chemischen Patenten mit drei verschiedenen Begriffen der Äquivalenz zu tun.

Keinesfalls kann aber, gerade angesichts der neueren Judikatur des Reichsgerichts es als zutreffend angesehen werden, die zur Ermittlung des Gegenstandes des Patentess getroffenen Feststellungen als entscheidend anzusehen für die Frage des Schutzzumfanges. Den richtigen Schutzzumfang eines Patentess kann man nur ermitteln durch Herausschälung des Erfindungsgedankens, und dieser wiederum hängt ab von der Bedeutung des Patentess im Verhältnis zu dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung.

Ermittelt man zuverlässig den technischen Überschuß der patentierten Erfindung im Verhältnis zum Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung, so läßt sich stets erkennen, ob die Bedeutung des Patentess in der Auswahl der Ausgangsprodukte, in der besonderen Handhabung des Verfahrens oder in der Erzielung des technischen Effektes liegt. Diese Feststellungen bilden die Grundlage für die Frage der Patentverletzung und lassen sich bei chemischen Patenten ebensowenig ausschalten wie bei mechanischen. [A. 130.]

Fortschritte auf dem Gebiete der ätherischen Öle und Riechstoffe.

Von F. ROCHUSSEN.

(Eingeg. d. 21./6. 1910.)

Die Unsicherheit, die über dem deutschen und dem gesamten europäischen Ausfuhrhandel lastete, wich erst mit dem Inkrafttreten des neuen amerikanischen Zolltarifs mit den niedrigeren Sätzen, wie sie der Payne'sche Entwurf vorgesehen hatte. Letzterer Umstand im Verein damit, daß (allerdings in letzter Stunde) das Handelsabkommen mit Deutschland erneuert wurde und diesem die Rechte einer meistbegünstigten Nation gewährt wurden, trug wesentlich zur Hebung des Auslandsgeschäfts bei¹⁾. Dementsprechend ist das finanzielle Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres bei den größeren Unternehmungen der chemischen Industrie im großen und ganzen besser als im Vorjahr; einige Gesellschaften waren sogar in der Lage, eine um mehrere Prozente höhere Dividende zu verteilen. Daß insbesondere die Industrie der ätherischen Öle und verwandter Gebiete mit Befriedigung auf das zurückliegende Jahr blicken kann, geht aus einem Bericht einer der führenden Firmen dieser Branche hervor²⁾.

Der Umsatz Deutschlands mit anderen Ländern in Rohstoffen und fertigen Erzeugnissen der erwähnten Spezialindustrie war in den letzten beiden Jahren wie folgt:

¹⁾ In letzter Zeit allerdings scheinen sich Anzeichen eines beginnenden Stillstandes in der bisherigen Aufwärtsbewegung bemerkbar zu machen, nämlich das Sinken der Zolleinnahmen des Reiches im Monat April 1910, die ein Minus von rund 5 Mill. oder etwa 10% gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres aufwiesen, und die schwächere Konjunktur auf dem Roheisenmarkt, für die das Ausblauen verschiedener Hochöfen zu sprechen scheint.
²⁾ Bericht Schimmel & Co. April 1910, 6.

T.-Nr.	1908				1909				
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr		
	dz	1000 M	dz	1000 M	dz	1000 M	dz	1000 M	
347a.	Äther aller Art	54	5	—	—	} 21	16	} 1 868	159
347b.	Kognaköl, Äther außer Schwefel- und Essigäther	—	—	1 488	141				
353a.	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist	329 849	18 914	14 149	849	318 884	21 284	12 423	832
353b.	Orangen-, Citronen-, Bergamottöl .	941	847	367	330	1 164	1 280	385	443
353c.	Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl u. a. flüchtige Öle einschl. Menthol	8 172	8 745	3 541	4957	6 394	10 248	4 741	4 741
354.	Vanillin, Heliotropin, Cumarin . .	113	259	2 800	3161	161	316	4 171	4 158
355.	Wohlriechende Fette, Salben usw.	826	583	5 699	570	838	631	7 216	722
356a.	Kölnisches Wasser	} 514	368	(2 077	540	} 501	353	} 1 972	552
356b.	Andere alkohol- oder ätherhaltige Riech- oder Schönheitsmittel, Toilettenessig			9 676	2903				
356c.	Alkohol- oder ätherhaltige Kopf-, Mund- oder Zahnwasser			(2 313	810				
357.	Wohlriechende Wässer, nicht alkohol- oder ätherhaltig.	490	40	795	95	521	54	906	109
358.	Wohlriechende Puder, Schminken usw., nicht besonders genannt .	680	598	2 572	1029	781	703	2 885	1 298